

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In gleicher Richtung bewegt sich die englische Wirtschaftspolitik, die in dem englischen Patentgesetz vom Jahre 1907 zum Ausdruck kommt. Im Abs. 1 des § 27 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß jedermann in England den Antrag auf Nichtigkeit eines Patentees stellen kann mit der Begründung, daß die patentierte Ware fast ausschließlich außerhalb Englands hergestellt wird. Eine solche Nichtigkeitsklage kann also erhoben werden, wenn die Fabrikation im Auslande stattfindet, ja sogar schon, wenn die Herstellung hauptsächlich im Auslande stattfindet. Die Herstellung muß in England geschehen, oder es muß ein triftiger Grund angeführt werden, weshalb das nicht geschehen kann.

Es erhellt von vornherein, daß eine derartige Bestimmung sich namentlich gegen die chemische Industrie Deutschlands und gegen die Vorherrschaft auf dem Gebiete der Erzeugung und des Vertriebes patentierter Artikel richtet. England versuchte diejenigen deutschen Firmen, die bisher auf Grund englischer Patente den englischen Markt beherrschten, zu zwingen, ihren Tribut in der Form zu zahlen, daß sie entweder ihre Patente an Engländer abtreten oder ihre eigenen Fabriken nach England verlegen und so die Löhne für die Erzeugung englischen Arbeitern zugute kommen lassen, ebenso wie ihr Gewinn mehr als bisher in England versteuert werden sollte. Tatsächlich hatte auch gerade bei der chemischen Großindustrie das Gesetz vom Jahre 1907 in dieser Form gewirkt. So haben die Elberfelder Farbenfabriken gemeinsam mit der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin eine Filiale in England eingerichtet, um auf diese Weise die bisher in England abgesetzten Waren in England herzustellen und vor der Nichtigkeitserklärung zu schützen. Desgleichen sind die Höchster Farbwerke gezwungen worden, nach England zu gehen.

Man mag vom englischen Standpunkt aus über die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes denken, wie man will, mag es als Ausfluß eines starken merkantilistischen Geistes verteidigen, jedenfalls ist niemals der Bruch mit der Freihandelstradition schärfer zum Ausdruck gekommen als in diesem Vorgehen. Hier ist nicht nur die vorhandene Theorie durch eine Schutzollgesetzgebung aufgehoben, sondern durch eine Prohibitivpolitik ersetzt worden. Das vorliegende Gesetz ist die Aufhebung des freien Wettbewerbs auf dem Gebiete der patentierten Artikel.

Aus demselben Geist ist das Gesetz geboren, welches zwischen der englischen Admiralität und dem englischen Postministerium